

RS Vwgh 1994/5/19 94/07/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1994

Index

L66205 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Salzburg
80/06 Bodenreform

Norm

GSGG §12;
GSGG §13;
GSLG Slbg §14 Abs1;
GSLG Slbg §17 Abs1;
GSLG Slbg §18;

Rechtssatz

Die Rechte eines Mitglieds einer Bringungsgemeinschaft werden nicht dadurch berührt, daß ein Vorstandsmitglied entgegen den Satzungsbestimmungen die Einberufung der außerordentlichen Vollversammlung nicht unterschreibt. Durch den darin liegenden Satzungsverstoß wird nur der Rechtsanspruch des Vorstandsmitgliedes und insoweit des von diesem vertretenen Wirtschaftskörpers berührt, daß eine außerordentliche Vollversammlung nicht ohne (auch) die von diesem Vorstandsmitglied erklärte Willensbildung einberufen wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994070045.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.01.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at